

Stadt Lauingen (Donau)

Amtliche Bekanntmachung



Az: 61-610-040 D358376

Lauingen (Donau), 22.11.2023

Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Helmeringen IV“; Bekanntgabe des Satzungs-Beschlusses

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 21.11.2023 den Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Helmeringen IV“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag seiner Bekanntgabe in Kraft.

Der Bebauungsplan besteht aus:

- der Planzeichnung in der Fassung vom 21.11.2023
- der Begründung Stand: 21.11.2023
- der Satzung Stand: 21.11.2023
- dem Umweltbericht Stand: 21.11.2023
- Natura-2000-Abschätzung Stand: 24.10.2022
- Relevanzprüfung vom 29.07.2021
- Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 01.07.2021
- Faunistisches Gutachten mit Ergänzungen zu den naturschutzfachlichen Angaben (saP) vom 01.07.2021 sowie zur Natura-Verträglichkeitsabschätzung vom 24.10.2022, Stand: 18.09.2023

Jedermann kann den Bebauungsplan ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Lauingen (Donau), Herzog-Georg-Straße 17, Zimmer Nr. 220 (Stadtbauamt) während der Öffnungszeiten einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan kann ebenfalls auf der Homepage der Stadt Lauingen (Donau) unter www.lauingen.de eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

angeheftet am: 23. November 2023

abgenommen am: 02. Januar 2024

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lauingen (Donau) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Es wird außerdem auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Katja Müller
1. Bürgermeisterin